



Schule Melchnau

# **Reglement über die Organisa- tion des Schulwesens**

**vom 05. Dezember 2016**

---

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
Geltungsbereich / Schulmodell.....	3
Befugnisse des Gemeinderates.....	3
II. Schulkommission .....	3
Zusammensetzung.....	3
Aufgaben.....	4
Kindergärten.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
III. Schulleitung und Schulsekretariat .....	4
Schulleitung .....	4
Schulsekretariat .....	5
IV. Weitere Schulen und schulnahe Aufgaben.....	5
Schulärztlicher Dienst .....	5
Schulzahnärztlicher.....	5
Dienst .....	5
Tagesschule .....	5
Integration und besondere Massnahmen.....	5
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	6
Inkrafttreten .....	6

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Melchnau erlässt, gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung folgendes Schulreglement

## I. Allgemeines

### Art. 1

Geltungsbereich /  
Schulmodell

<sup>1</sup>Das Schulwesen in der Gemeinde Melchnau umfasst

- die Kindergärten;
- die Schulen der Primarstufe;
- die Schulen der Sekundarstufe I;
- die Tagesschule.

<sup>2</sup>Auf der Sekundarstufe I werden alters- und niveau-  
durchmischte Klassen im Modell 3b geführt.

### Art. 2

Befugnisse des  
Gemeinderates

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst über die Klassenöffnungen und -schliessungen von Kindergarten-, Primar-, und Oberstufenklassen.

<sup>2</sup>Im Übrigen nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Abschluss von Verträgen mit Nachbargemeinden
- b) Festlegung der Gebühren für die Benützung der Schul- und Sportanlagen im Rahmen des Benützungsgreglements;
- c) Erlass von Verordnungen über spezielle Schulangebote oder schulnahe Angebote wie z.B. Tagesschule;
- d) Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen über den Besuch von Schulangeboten oder schulnahen Angeboten;
- e) Genehmigung des Funktionendiagramms Schulwesen.

## II. Schulkommission

### Art. 3

Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Schulkommission zählt 5 Mitglieder, wovon 3 durch die Gemeinde Melchnau an der Urne gewählt werden.

<sup>2</sup>Ein Sitz steht der Gemeinde Busswil zu. Das Nähere ist in einem Vertrag zwischen der Gemeinde Melchnau und der Gemeinde Busswil geregelt.

<sup>3</sup>Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates hat von Amtes wegen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selber.

<sup>4</sup>An den Sitzungen der Schulkommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### Art. 4

## Aufgaben

<sup>1</sup>Die Schulkommission hat die Aufsicht über die öffentliche Schule der Gemeinde Melchnau. Sie ist für die strategisch-politische Führung gemäss Volksschulgesetz verantwortlich.

Sie ist zuständig für

- a) die Verankerung der Schule in der Gemeinde;
- b) die Führung der Schulleitung;
- c) die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch die Schule
- d) die Beaufsichtigung der Liegenschaften der Schule, deren Benutzung, Unterhalt und Werterhalt gemäss den Bestimmungen im Anhang I zum Organisationsreglement.

<sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben zählen im Weiteren

- a) Verabschiedung des Voranschlages der Schulen zu Händen des Gemeinderates;
- b) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen nach Anhörung der betroffenen Konferenzen der Lehrkräfte;
- c) Erstellung der Stellenbeschriebe der Schulleitungen;
- d) Aus- und Überarbeitung des Organigramms und des Funktionendiagramms;
- e) Anstellung und Entlassung von Lehrkräften;
- f) Genehmigung Ferienplan;
- g) Festsetzung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen;
- h) Wahl der Ärzte- und Zahnärzteschaft für den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege;
- i) Beaufsichtigung des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege;
- j) Entscheid über die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeiten;
- k) Aufsicht über die Tagesschule;

## III. Schulleitung und Schulsekretariat

### Art. 5

## Schulleitung

<sup>1</sup>Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule gemäss Volksschulgesetz verantwortlich. Diese umfasst insbesondere

- a) die Personalführung;
- b) die pädagogische Leitung;
- c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation;
- d) die Organisation und Administration;
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup>Die Schulleitung stellt in Zusammenarbeit mit der Ressortverantwortlichen die Lehrkräfte ein.

<sup>3</sup>Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Verantwortlichkeiten regelt ein Funktionendiagramm

Schulsekretariat

**Art. 6**

<sup>1</sup>Das Schulsekretariat führt die Protokolle der Schulkommission und erledigt die dazugehörigen administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup>Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitungen bei ihren administrativen Arbeiten.

## **IV. Weitere Schulen und schulnahe Aufgaben**

Schulärztlicher Dienst

**Art. 7**

<sup>1</sup>Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft besorgt.

<sup>2</sup>Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden vom Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher Dienst

**Art. 8**

<sup>1</sup>Der für das Schulsekretariat verantwortlichen Person obliegt zugleich die Leitung der Schulzahnpflege. Sie organisiert den schulzahnärztlichen Dienst

Tagesschule

**Art. 9**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Melchnau führt eine Tagesschule. Diese ist Teil der Volksschule.

<sup>2</sup>Die Führung der Tagesschule wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

<sup>3</sup>Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

Integration und besondere Massnahmen

**Art. 10**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Melchnau wählt gemäss kantonalen Vorgaben das Integrative Modell, es werden keine besonderen Klassen geführt.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Melchnau hat sich in der Region mit weiteren Gemeinden zur Zusammenarbeit (ZBMO 1 – 3) zusammengeschlossen.

<sup>3</sup>Melchnau ist Standortgemeinde der ZBMO 3 (Melchnau, Obersteckholz, Reisiswil, Gondiswil)

<sup>4</sup>Die Zusammenarbeit ZBMO 1 – 3 ist in einem Vertrag geregelt.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 11

Das Reglement über die Organisation des Schulwesens tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2016.

### Einwohnergemeinde Melchnau

Der Gemeinderatspräsident:

  
Ulrich Jäggi

Der Gemeindeschreiber:

  
Martin Heiniger

### Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 05. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 43 und 48 vom 27. Oktober und 01. Dezember 2016 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 03 vom 19. Januar 2017 publiziert.

Melchnau, 20. Januar 2017

Der Gemeindeschreiber:

  
Martin Heiniger